



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0179 / GWR f 18-4

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

23. Juli 2020
1/5

Spitalquellen. Erneuerung der Grundwasser- schutzzonen.

- Gemeinde Rüti
- Betroffene Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti
Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, 8630 Rüti
- Massgebende - Schutzzonenplan Spitalquellen (GWR f 18-4) 1:1000 vom 17. Dezember 2019
Unterlagen - Schutzzonenreglement Spitalquellen (GWR f 18-4) vom 17. Dezember 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Rüti vom 23. Juni 2020
- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Spitalquellen, Rüti/ZH – Überarbeitung der Schutzzonen»,
Unterlagen (Nr. 2012.3789) der Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 5. Januar 2012
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 reichten die Gemeindewerke Rüti die überarbeiteten Schutzzonenakten der Spitalquellen (Grundwasserrecht f 18-4) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2916/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Rüti erarbeitete die Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2012.3789) vom 5. Januar 2012 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 16. April 2012 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Im Rahmen der Information der Grundeigentümer stellte sich die Frage, ob in der Zone S2 nicht auch wie bisher im fassungsfernen Teil Gülle ausgetragen werden könnte. Das Verbot zur Ausbringung von flüssigen Hofdüngern basiert auf Anhang 2.6 (Ziffer 3.3.1) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann die kantonale Behörde gestatten, wenn die schützende Deckschicht so ausgebildet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung ge-

langen können. Um diesen Nachweis zu erbringen, wird eine genügend lange Messreihe mit genügender Probenahmedichte mit Analysen auf pathogene Keime gefordert. Langjährigen bakteriologische Analysen sowie ein Versuch mit Gülleaustrag 2017/18 mit monatlichen Quellwasseranalysen zeigen, dass die lokale Bodenbeschaffenheit bei den Spitalquellen gewährleistet, dass pathogene Keime nicht ins Grund- bzw. Quellwasser gelangen können (Nachweis gemäss Vollzugspraxis der Ostschweizer Kantone von 2004). Daher gab das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Schreiben vom 24. April 2019 die Zustimmung, einen massvollen Gülleaustrag in der Teilzone S2b zuzulassen.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2020 hob der Gemeinderat Rüti den alten Festsetzungsbeschluss vom 22. Oktober 1991 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Spitalquellen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Rüti.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2916/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen (GWR f 18-4) wird aufgehoben.

2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 23. Juni 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen (GWR f 18-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen (GWR f 18-4) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Spitalquellen (Grundwasserrecht f 18-4)

Rüti. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Juli 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 23. Juni 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti

Staatsgebühr:	Fr.	1322.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 1422.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rüti, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung


Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 27. Juli 2020

Inkrafttreten
Datum: 09. Okt. 2020



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH - 24.08.2020
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000753
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Rüti - Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, 8630
Rüti ZH

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Spitalquellen (Grundwasserrecht f 18-4, Öffentliche Auflage)

Betrifft: 8630 Rüti ZH

Rüti. Geschützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 23. Juli 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates 2020-112 vom 23. Juni 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Spitalquellen und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 24. August 2020 bis 24. September 2020 bei den Gemeindewerken Rüti, Sekretariat, Werkstrasse 27, 8630 Rüti, eingesehen werden. Der Plan über die Schutzzone Quelfassung Spitalquellen (GWR f 18-4) und das dazugehörige Schutzzonenreglement für die Quelfassung Spitalquellen liegen während der Auflagefrist auf.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Gemeinderat Rüti

Beschluss-/Verfügungsdatum: 23.06.2020

Gerichtliche Entscheidunginstanz:
Baurekursgericht Zürich

Rechtliche Hinweise:

Gemeindewerken Rüti, Sekretariat, Werkstrasse 27, 8630
Rüti

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.09.2020

Kontaktstelle:

Gemeinde Rüti - Gemeindewerke Rüti
Werkstrasse 27, Postfach 358, 8630 Rüti ZH
8630 Rüti ZH

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 9.10.20

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei 3. Abt.

R. Dubois